

Information zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Datenerhebung im Rahmen der Führung der Kaufpreissammlung und der Gutachtenerstellung

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Heidelberg führt eine Kaufpreissammlung (§193 Abs. 5 BauGB) und verarbeitet im Rahmen der Erstellung von Gutachten (§ 194 BauGB) bzw. der Ermittlung von Vergleichswerten, Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte u.a. personenbezogene Daten. Zu den Aufgaben des Gutachterausschusses zählen die Erstellung von Gutachten sowie die anonyme Auswertung der Kaufverträge, um u.a. Statistiken wie beispielsweise Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze oder Sachwertfaktoren zu erstellen. Der Gutachterausschuss erhält durch die Notare eine Abschrift des Kaufvertrages für die Führung der elektronischen Kaufpreissammlung. Die Angaben aus dem Fragebogen ergänzen hierbei die notwendigen Informationen aus dem vom Notar zugesendeten Kaufvertrag.

Da diese Vorgänge unter die Datenschutz-Grundverordnung der EU fallen, erhalten Sie hier die nach Art. 13 und 14 DS-GVO für eine faire und transparente Verarbeitung notwendigen Informationen.

1. Kontaktdaten für datenschutzrechtliche Angelegenheiten

1.1. Verantwortlicher für die Datenerhebung

Stadt Heidelberg
Vermessungsamt
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Telefonnummer: 06221 58-24600

wertermittlung@heidelberg.de

1.2. Datenschutzbeauftragte

Frau Claudia von Taschitzki
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Telefonnummer: 06221 58-12580

datenschutz@heidelberg.de

2 Erhebung, Zweck und Speicherung personenbezogener Daten

2.1 Kaufpreissammlung

Zum Zweck der Versendung des Fragebogens (FB) über Angaben zum Objekt, die nicht aus dem Kaufvertrag (KV) ersichtlich sind, werden von Ihnen folgende Daten erhoben:

- Name
- Adressdaten

Namens- und Adresslisten werden nach drei Monaten gelöscht.

Es werden folgende Daten aus dem KV und dem FB erhoben:

- Vertragsdatum, Miteigentumsanteil (bei Wohn-/Teileinheit), Straße/Hausnummer, Flurstücknummer/-größe, Wohnungsnummer, Kaufpreis (alles KV)
Wohnfläche, Stockwerk, Balkon/Terrasse, Anzahl der Zimmer, Zustand der Wohnung/ des Hauses, Nettokaltmiete, Nutzung, Stellplatz, Baujahr, Heizungsart, Daten zum Gebäude: Anzahl Wohneinheiten, gewerblich genutzte Einheiten, Fahrstuhl, Geschosse (alles FB).

Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.

2.2 Gutachtenerstellung

Zum Zweck der Gutachtenerstellung und Erteilung von Auskünften werden von Ihnen folgende Daten erhoben:

- Name
- Anschrift (falls abweichend: Rechnungsadresse)
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)

Die von Ihnen erhobenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Erstellung und Versendung des beantragten Gutachtens
- Schriftverkehr vor und nach der Gutachtenerstellung
- Gebührenrechnung

Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Weitere personenbezogene Daten, z.B. Namen, Adresse, Kontaktdaten, Grundbucheinträge, Mietverträge, Bauakten, Einschätzungsverzeichnis und weitere, vom Antragsteller vorgelegte, Unterlagen, die im Gutachtenverfahren erhoben worden sind, werden in der Fallakte und dem Gutachtenoriginal gespeichert. Fallakten und gespeicherte Dokumente werden dauerhaft hinterlegt und sind nur den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zugänglich.

Die Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet.

3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO in Verbindung mit §§ 193 ff. BauGB verarbeitet.

4. Empfänger von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben.

5. Dauer der Datenspeicherung (Kaufpreissammlung)

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Zusendung der Fragebögen drei Monate gespeichert. Die Kopie des Kaufvertrages mit ihren personenbezogenen Daten wird nach der Erhebung drei Jahre aufbewahrt.

6. Rechte

Sie haben nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Recht auf Widerruf bei Einwilligung Art. 7 Abs. 3 DS-GVO
- Recht auf Auskunft Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung Art. 16 DS-GVO
- Recht auf Löschung Art. 17 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DS-GVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20 DS-GVO
- Widerspruchsrecht Art. 21 DS-GVO

Sie können sich außerdem beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

poststelle@fdi.bwl.de

beschweren.

7. Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum obengenannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden.

Anträge auf die Erstellung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.

Stadt Heidelberg

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses